

das Einkommen normirt werden soll; aber § 9c bestimmt doch immer nur die Norm, nach welcher das Einkommen von einem Jahre zu berechnen ist. Es ist also ganz richtig, wenn trotz § 9c in § 13 steht: als steuerbares Einkommen gilt der Gesamtbetrag dessen, was der Beitragspflichtige innerhalb eines Jahres erwirbt. Ferner wenn der Herr Bürgermeister meint, es träten auch Fälle ein, wo der Beitragspflichtige noch nicht das Einkommen ein volles Jahr gehabt hat, nun, das wird allerdings Einfluß haben auf die Summe, die er in dem Jahre eingenommen hat; es ist aber immer wieder das Einkommen innerhalb eines Jahres und wenn es bloß ein Vierteljahr gewesen ist, wird es eben bloß ein Viertel so hoch sein, als wenn er das Einkommen das ganze Jahr hindurch gehabt hätte. Also glaube ich, die Befürchtung, daß es collidire, ist nicht begründet.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Discussion mit Vorbehalt des Schluswortes für den Referenten, wenn er dasselbe begehrt.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich habe dem geehrten Collegen Seiler im jetzigen Stadium nichts weiter zu antworten, als: es scheint mir, daß ihm eine kleine Verwechslung untergelaufen ist bei seiner Rede, daß er Einnahme und Einkommen ein bißchen unter einander gemengt hat. — Ich erlaube mir aber im Schluswort noch darauf aufmerksam zu machen, daß sich hier, ich kann nicht sagen, ein Druckfehler, sondern ein Schreibfehler eingeschlichen hat. In dem Zusatz, den die Deputation beantragt — in dem Berichte ist es auf Seite 444 — muß es nicht heißen „als steuerbares Einkommen“, sondern „als steuerpflichtiges“, und ebenso muß auf der rechten Seite von pag. 9 der Vergleichung in dem Zusatz natürlich ebenfalls auch „steuerbares“ in „steuerpflichtiges“ corrigirt werden. Es ist von der Deputation der Zweiten Kammer sehr richtig diese Correctur allenthalben bewirkt worden und „steuerbar“ ist nur durch einen Schreibfehler hier stehen geblieben.

Präsident von Zehmen: Ich gehe nun zur Fragestellung über zu § 13. Die Deputation schlägt nun zunächst vor:

Ueberschrift und Eingang des § 13 unverändert anzunehmen.

„Tritt die Kammer dem bei?“

Einstimmig.

Sodann schlägt sie zu Punkt 1 folgende Fassung vor:

„Als steuerpflichtiges Einkommen gilt der Gesamtbetrag alles dessen, was der Beitragspflichtige durch die Benutzung seines Vermögens, durch seine

Arbeit oder sonst auf berechnete Weise an Geld oder Geldeswerth innerhalb eines Jahres erwirbt, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben und etwaiger Schuldzinsen. Ob dergleichen Einnahmen verbraucht oder verbrennend angelegt werden, macht hierbei keinen Unterschied.“

„Genehmigt die Kammer diese Fassung für Punkt 1?“

Einstimmig.

Für Punkt 2 ist die Fassung vorgeschlagen worden, welche auf Seite 445 aufgeführt ist.

„Genehmigt die Kammer auch Punkt 2 nach dem Vorschlage der Deputation?“

Einstimmig.

Punkt 3 schlägt die Deputation zur Genehmigung in der Fassung vor, wie sie auf Seite 448 des Berichtes wiedergegeben ist.

„Genehmigt die Kammer dieselbe?“

Einstimmig.

Ferner schlägt die Deputation zu Punkt 4 verschiedene Veränderungen vor. Da gegen die einzelnen Unterabtheilungen des Punkt 4 keine Ausstellungen von der Kammer erhoben worden sind, gestatte ich mir, die Kammer gleich im Ganzen zu fragen:

„Ob sie Punkt 4 mit seinen Unterabtheilungen nach den Vorschlägen der Deputation annehmen will?“

Einstimmig.

Für Punkt 5 empfiehlt die Deputation unveränderte Annahme nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

„Genehmigt dies die Kammer?“

Einstimmig.

Punkt 6 ist ein neuer Zusatz. Die Deputation schlägt aber dessen Annahme vor.

Ich frage die Kammer:

„Ob sie Punkt 6 dem Vorschlage der Deputation gemäß genehmigen will?“

Einstimmig.

Schlüßlich beantragt die Deputation noch die Annahme des ganzen § 13 eventuell mit den soeben beschlossenen Abänderungen und ich frage die Kammer:

„Ob sie § 13 in der beschlossenen Weise genehmigen will?“

Einstimmig.

Nun kommen wir zu § 14.

Präsident von Criegern: Der Bericht zu § 14 sagt Seite 448—451: